

Förderung der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in privaten Haushalten

Förderungsrichtlinien der Marktgemeinde Pfaffstätten, beschlossen in der Sitzung am 20. März 2017.

I.

Die Marktgemeinde Pfaffstätten bekennt sich zum Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Stromerzeugungsanlagen und unterstützt die Bemühungen von Pfaffstättnern BürgerInnen zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in privaten Haushalten durch eine finanzielle Förderung.

- ❖ Gefördert werden ausschließlich neu installierte Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb, sofern sie der Versorgung privater Wohngebäude dienen, d. h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen.
- ❖ Die Erweiterung von bestehenden Anlagen wird nicht gefördert.
- ❖ Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderaktion ausgeschlossen.
- ❖ Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage, gefördert wird allerdings maximal bis zu einer Größe von 4 kWpeak.

II.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages gewährt:

A) Für Photovoltaik-Anlagen beträgt die Förderung

- für das erste kWpeak 100 €
- für das zweite kWpeak 75 €
- für das dritte kWpeak 50 €
- für das vierte kWpeak 25 €

B) Für freistehend/aufgeständerte (nicht dachparallele) Aufdach-Anlagen werden 80 % des o.a. Fördersatzes gewährt.

III.

Zur Gewährung der Förderung und Ausbezahlung des Förderbetrages sind vorzulegen:

- Förderansuchen
- Kopie der Bauanzeige
- Saldierte auf die Anlage bezogene Endabrechnungsbelege
- Prüfbefundes über die Photovoltaikanlage basierend auf den SNT-Vorschriften und den gültigen ÖNORMEN.

IV.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Ausbezahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

V.

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 1. Jänner 2017 in Kraft und sind bis 31. Dezember 2019 befristet. Diese Richtlinien ersetzen die bisher gültigen.